



Die **Feuerwehr-**  
Gewerkschaft



Vereinigte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di – **Fachgruppe Feuerwehr**  
Landesbezirk Baden-Württemberg

[www.feuerwehr-bawue.de](http://www.feuerwehr-bawue.de)

Stuttgart im Dezember 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

## **Amtsangemessene Alimentierung von Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern**

- Geltendmachung noch 2017 empfohlen

Nach der letzten Entscheidung des BVerfG wurden die fraglichen Besoldungsbestandteile mehrfach angepasst. Nunmehr lag diese Frage erneut der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Überprüfung vor. Betroffen war die Alimentierung des Jahres 2009, Kläger war ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13 LBesG. Das OVG Münster (Urt. v. 07.06.2017, 3 A 1058/15) hat entschieden, dass der Familienzuschlag des Klägers rechtswidrig zu niedrig bemessenen sei, da er die gebotene Mindesthöhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes nicht erreiche. Die Revision wurde zugelassen. Zeitnah kam das VG Köln, bezogen auf das Jahr 2013 und die Richterbesoldung R 2, zu einem ähnlichen Ergebnis (VG Köln, Urt. v. 03.05.2017, 3 K 4913/14). Da es – anders als das OVG Münster - die der Vollstreckungsanordnung des BVerfG zugrunde liegende Berechnungsmethodik auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im Sozialrecht aber als nicht mehr anwendbar ansah, hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Inhaltlich ging es aber ebenfalls von einer rechtswidrig zu niedrig bemessenen Alimentation aus. ...

Betroffen sind ausschließlich Beamtinnen und Beamte mit drei oder mehr unterhaltspflichtigen Kindern, für die ein Familienzuschlag bezogen wird. Die Ansprüche müssen zeitnah innerhalb des laufenden Haushaltsjahres, also bis zum 31.12.2017 für das Jahr 2017, geltend gemacht werden.

Zur weiteren Vorgehensweise: Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine vergleichbare Besoldungssituation auch für das Jahr 2017 besteht. Es wird daher empfohlen, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Höhe des Familienzuschlages einlegen und zugleich einen Antrag auf Neufestsetzung stellen. Ebenso wird das Ruhen der Verfahren bis zum Vorliegen einer endgültigen Entscheidung angeregt.

**Eine Muster-Antrag steht zum Download auf der Homepage der ver.di Fachgruppe Feuerwehr bereit.**

## **Ausgleichsbetrag für nicht gewährte Freie Heilfürsorge**

– Städtetag plant Mustersatzung als eine Empfehlung für die Städte

– Gespräch zwischen der ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr und der Geschäftsführerin des Städtetages Baden Württemberg

Nachdem die ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr bereits im Sommer diesen Jahres Forderungen zur Systematik und Höhe des Ausgleichsbetrages der Heilfürsorge veröffentlicht hat wurde uns im Rahmen eines Gespräches beim Städtetag Baden Württemberg der Entwurf der Mustersatzung vorgestellt, die seitens des Städtetages den Kommunen mit Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst empfohlen werden soll.

Kernpunkte der vorgestellten Regelungen lauten wie folgt:

- Mindestzuschuss 75,- €
- Zuschussbeitrag bezieht sich auf den ausgewiesenen Basisbetrag der Privaten Ergänzenden Krankenversicherung und soll für die Besoldungsgruppen A 7 + A 8 80%, für die Besoldungsgruppen ab A9 75 % betragen
- Darüber hinaus gibt es eine Härtefallklausel die in Ausnahmefällen höhere Zuschüsse zulassen.

Seitens ver.di wurde auf folgende Punkte hingewiesen:

- Es wird die Notwendigkeit einer Klausel zur Besitzstandswahrung gesehen, um bei Übernahme der Satzung durch einer Kommune niemanden schlechter zu stellen als vorher praktiziert.
- Sollten Feuerwehrbeamte Versicherungszuschläge aufgrund der Tätigkeit als Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst bezahlen müssen, so sollten diese zu 100%, Zuzüglich zu der Zuschussregelung übernommen werden

Die ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr nimmt zu der Mustersatzung ergänzend zu den beiden genannten Punkten wie folgt Stellung:

Die Regelungen der vorgestellten Mustersatzung stellen gegenüber der heutigen Praxis eine deutliche Verbesserung, insbesondere der jüngeren Beamten dar und ist daher zu begrüßen. Unabhängig hiervon lässt sich die Festsetzung des Zuschusssatzes auf 75 % bzw. 80 % nicht sachlich nachvollziehen.

Der Städtetag hat zugesagt, die Anregungen aufzunehmen und in den Städtetagsgremien zu beraten. Sobald hierzu eine Entscheidung getroffen wurde wird die Mustersatzung seitens des Städtetag veröffentlicht.

Aufgrund der Empfehlung des Städtetages müsste dann jeder Gemeinderat einer Kommune mit Feuerwehrbeamten eine Satzung für die Gewährung des Ausgleichsbetrages, ggf. Rückwirkend, beschließen. Der Vorgang ist schließlich bereits seit dem 01.01.2015 offen. In einigen Kommunen wurden bereits Vereinbarungen zur rückwirkenden Gewährung aufgrund der zu beschließenden Satzung getroffen.

Sobald uns die Satzungsempfehlung vorliegt, werden wir diese Veröffentlichen und dazu Stellung nehmen.

## VWV – Feuerwehrausbildung –

die Landesfachgruppe Feuerwehr erörtert die verdi Position in einem Gespräch mit Landesbranddirektor Dr Homrighausen und Schulleiter der Landesfeuerweherschule Herrn Egelhaaf

Der Landesfachgruppenvorstand Feuerwehr hat sich auf seiner letzten Vorstandssitzung nochmals intensiv mit dem Thema Feuerwehrausbildung beschäftigt. Ziel der Landesfachgruppe ist es die Ausbildung für hauptamtliche Feuerwehrleute grundsätzlich analog der Laufbahnausbildung der Feuerwehrbeamten zu organisieren. Bei einem Systemwechsel, zwischen dem jetzigen Vorgaben - es gelten die Vorgaben der Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren – und einer Qualitativen Regelung der Ausbildung im Hauptamt müssen jedoch zwingend Übergänge, für bestehendes hauptamtliches Personal im Rahmen eines Bestandschutzes festgeschrieben werden. Darüber hinaus muss es unabhängig von der Verfügbarkeit von Grundausbildungslehrgängen bei Berufsfeuerwehren für Kommunen die Möglichkeit geben hauptamtliches Personal im Einsatzdienst einzustellen. Hauptamtliches Personal benötigt darüber hinaus den Zugang zu den Berufslehrgängen Führungslehrgang 1 sowie Führungslehrgang 2 an der LFS. Auch für den Einstieg in die Tätigkeit des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes muss es nach Meinung der ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr die Möglichkeit geben, die Laufbahnvoraussetzung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, insbesondere das abgeschlossene Fachhochschulstudium, in bestimmten Fällen durch die Einsatzerfahrung in einer Führungsposition der Freiwilligen Feuerwehr zu kompensieren. In einem Gespräch zwischen Herrn Dr Homrighausen, Herrn Egelhaaf, Wolfgang Heim und Tjark Neinhardt als Vertretern der Landesfachgruppe Feuerwehr sich darüber ausgetauscht, wie die o.g. Zielsetzungen in der VWV Feuerwehrausbildung geregelt werden könnten. Herr Homrighausen sagte zu, die dargelegte Zielsetzung in die Überarbeitung der VWV einfließen zu lassen und ver.di zeitnah einen neuen Formulierungsvorschlag zukommen zu lassen. Sobald uns der Entwurf, bzw. die neue VWV vorliegt, werden wir berichten.

### Mit kollegialen Grüßen

**Tjark Neinhardt**

Vorsitzender der Fachgruppe *Feuerwehr*

**Wolfgang Heim**

stellv. Vorsitzende der  
Fachgruppe Feuerwehr

**Thomas Schwarz**

Fachgruppenleiter

### Aktuelle Berichterstattung auf unserer Homepage

#### Homepage der ver.di Landesfachgruppe Feuerwehr Baden-Württemberg

Sämtliche Infos zu den von uns bearbeiteten Themen werden aktuell auf unserer Homepage veröffentlicht. - Vorbeischaun lohnt sich!

Ihr findet unsere Homepage über **Google** – mit den Stichworten: **Feuerwehr verdi Bawü**

**[www.feuerwehr-bawue.verdi.de](http://www.feuerwehr-bawue.verdi.de)**

**oder mobil über den QR – Code :**

